

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 „Südlich EDEKA 1“

Die Gemeinde Graben erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 Satz 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

folgenden Bebauungsplan Nr. 36, 2. Änderung als

SATZUNG

§ 1 - Planzeichnung

Die Planzeichnung in der Fassung vom 30.04.2025 wird ersetzt durch die im Südwesten um zwei Bauparzellen und eine Straßenverlängerung ergänzte neue Planzeichnung.

§ 2 - Festsetzungen, Begründung

Die textlichen Festsetzungen und die Begründung bleiben in der Fassung der 1. Änderung unberührt und gelten in vollem Umfang für den bisherigen und den erweiterten Geltungsbereich.

§ 3 - Umweltbericht

Durch die Vergrößerung des Geltungsbereichs um 1.577 m² erhöht sich der in Ziffer 6.1 des Umweltberichtes ermittelte Kompensationsbedarf bei einem Ausgleichsfaktor von 0,3 von bisher 4.977 m² um 473 m² auf nunmehr 5.450 m². Der Ausgleichsbedarf wird auf dem in Ziffer 6.2 des Umweltberichtes dargestellten Grundstück Fl.-Nr. 714 erbracht.

§ 4 - Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Graben, den

Andreas Scharf
1. Bürgermeister